



Reglement für die Ausbildung und die Eignungsprüfung für Jagdhunde im Vorstehen und zum Apportieren von Wild sowie zur Wasserarbeit

Grundlagen

Hunde, die zur Jagd von Federwild eingesetzt werden und die dem Jäger durch Vorstehen Federwild anzeigen sollen, bedürfen einer wirksamen Einarbeitung und Überprüfung ihrer Fähigkeiten.

Der Einsatz zum Apportieren von Wild und zur Wasserarbeit geeigneter und brauchbarer Hunde ist weiter für eine wirksame Bejagung unerlässlich. Die Hunde sollen dabei Federwild, Hasen oder Füchse finden und lebend oder tot dem Führer zutragen (apportieren). Ebenso soll er krankes Wild im Wasser finden und dem Führer zutragen.

Jagdhunde auf das Apportieren von Wild sowie auf die Wasserarbeit angemessen vorzubereiten, und die erlernten Fähigkeiten zu überprüfen, ist ein Gebot der Vernunft und des praktizierten Tierschutzes.

Art. 1 Zweck

(1) Dieses Reglement soll als Musterreglement die Bedingungen für die Prüfung von Jagdhunden zum Vorstehen, zum Apportieren von Federwild, Hasen und Füchse und zur Wasserarbeit festlegen. Es soll dergestalt in seiner Anwendung die Erfordernisse von Art. 2bis, lit. b JSV und von Art. 75 TSchV implementieren und erfüllen.

(2) Das Reglement ist modular aufgebaut und enthält die Prüfungsmodule Vorstehen, Apportieren und Wasserarbeit, welche einzeln oder in beliebiger Kombination absolviert werden können.

(3) Bei der Durchführung der Prüfungen gemäss diesem Reglement sind alle anwendbaren kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen strikte einzuhalten.

Art. 2 Anerkennung von anderweitigen Eignungsprüfungen

Prüfungen mit den Fächern Vorstehen, Apportieren von Wild oder Wasserarbeit, die ein Führer mit seinem Hund im Rahmen einer rasseclubinternen oder Prüfung einer anderen Organisation bestanden hat, werden anerkannt, wenn der Prüfungsinhalt ganz oder in Bezug auf einzelne Prüfungsmodule dem vorliegenden Reglement ebenbürtig ist. Solche Prüfungen sind beispielsweise, aber nicht abschliessend aufgezählt, die Herbstzuchtprüfung (HZP) und die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) des deutschen Jagdgebrauchshundeverbandes e.V. (JGHV), die Prüfungsordnungen des Vereins für Deutsche Wachtelhunde e.V., die Prüfungsordnung des Schweizerischen Club für Deutsche Jagdterrier, die Schleppe- und Apportierprüfung des Berner Jägerverbandes, das FCI Reglement für Field Trial für englische und Kontinentale Vorstehhunde, etc.. Im Zweifelsfall entscheidet die TKJ und/oder die zuständige kantonale Jagdverwaltung über die Anerkennung.

Art. 3 Anforderungen an Hundeführer, die ihre Hunde prüfen wollen

(1) Der Führer eines Hundes gemäss diesem Reglement muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung. Der Führer muss überdies im Besitz einer Haftpflichtversicherung für die jagdliche Tätigkeit und als Hundehalter sein.

(2) Der Hundeführer muss mit klaren und eindeutigen Hörzeichen (Kommandos) den Hund lenken können.

Art. 4 Zulassung der Hunde für Prüfungen und Anforderungen

(1) Grundsätzlich zugelassen sind Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd zugelassen sind.

(2) Hunde mit Krankheitsverdacht und Hunde mit Verletzungen werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- (3) Der Hund muss gegen Tollwut, Staupe, HCC, Parvovirose und Leptospirose geimpft sein, was durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen ist.
- (4) Der Hund muss eindeutig durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit der Ahnentafel oder dem internationalen Impfausweis übereinstimmt.
- (5) Der Hund muss im Moment der Prüfung mindestens 12 Monate alt sein.
- (6) Hunde, für die offensichtlich keine Verwendung zum Vorstehen und zum Apportieren von Wild oder für die Wasserarbeit vorgesehen sind, werden nicht zugelassen.
- (7) Heisse Hündinnen müssen bei Beginn der Übung oder Prüfung gemeldet werden. Sie können dann am Schluss zum Einsatz kommen.
- (8) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
- (9) Erweist sich ein Hund bei der Prüfung als Anschneider, Totengräber, hochgradiger Knautscher oder hochgradiger Rupfer kann er die Prüfung nicht bestehen.
- (10) Ferner wird während der gesamten Prüfung das Wesen und Verhalten des Hundes festgehalten und beurteilt. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, ob Hunde übermässige Aggressionen oder starke Ängstlichkeit zeigen, welche zum Nichtbestehen der Prüfung führen würden.
- (11) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsleiter. Die Zu- oder Nichtzulassung unterliegt der Einspracheordnung gemäss Art. 15 dieses Reglements.

Art. 5 Ausschreibung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Ausschreibung der Eignungsprüfung für das Vorstehen und zum Apportieren und der Wasserarbeit hat gemäss der jeweils geltenden PLRO der AGJ zu erfolgen.
- (2) Die Zulassung richtet sich nach Art. 3 und 4 oben.
- (3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen bei der Anmeldung für die Prüfung vorhanden sein:
 - eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) oder
 - eine Kopie des Leistungsheftes der SKG/AGJ für Hunde ohne FCI-Ahnentafel,
 - ein Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters,
 - ein Nachweis über die Jagdberechtigung und das Vorliegen der Versicherungsdeckung gemäss Art. 3 (1).
- (4) Die der AGJ angeschlossenen Rasseclubs dürfen und sollen auch typenähnliche Mischlingshunde zu den Prüfungen gemäss dieser Prüfungsordnung, oder analogen clubinternen Prüfungen, zulassen.
- (5) Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund an der Prüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Art. 6 Prüfungsordnung und Haftung

- (1) Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweils geltenden PLRO der AGJ ergänzend anwendbar.
- (2) Mit der Meldung zur Eignungsprüfung für Hunde für das Vorstehen und zum Apportieren von Wild und für die Wasserarbeit anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisers für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.
- (3) Die Prüfung gemäss diesem Reglement kann alle oder auch nur einzelne Prüfungsmodule gemäss diesem Reglement umfassen. Die gewünschten Prüfungsmodule sind bei der Anmeldung anzugeben.
- (4) Die Rasseclubs dürfen in ihren clubinternen Prüfungsreglementen die Anforderungen an das Bestehen einer Eignungsprüfung im Vorstehen, Apportieren von Wild und der Wasserarbeit nicht herabsetzen.

Art. 7 Prüfungsmodul Vorstehen

(1) Die Prüfung im Vorstehen soll an natürlich vorkommendem Wild geprüft werden. Ersatzweise kann die Prüfung auch und soweit die notwendigen Bewilligungen vorliegen, an ausgesetztem Wild vorgenommen werden.

(2) Der vom Führer auf Veranlassung der Richter geschnallte Hund soll in freier, zweckgerichteter und planmässiger Suche im Feld oder im Wald Wild finden. Dabei soll er sich vom Führer durch Sicht- oder Hörzeichen lenken lassen.

(3) Der Hund muss gefundenes Wild vorstehen oder vorliegen. Nur kurzes Markieren des Wildes genügt nicht. Das sehr gute Vorstehen zeigt sich unter anderem darin, dass der Hund dieses Wild so lange vorsteht oder vorliegt, bis sein Führer herangekommen ist oder das Wild abstreicht oder aufsteht. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen darf die Benotung nicht mindern. Hunde, bei denen Blinken (Negieren des Wildes) festgestellt wurde, können die Prüfung nicht bestehen.

(4) Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen.

(5) Stösst der Hund bei der Suche auf Wild welches flüchtet, muss ihn der Führer abrufen können.

Art. 8 Prüfungsmodul Apportieren

Der Hund muss folgende Leistungsanforderungen erfüllen:

(1) Selbständiges Finden und Bringen eines für den Hund nicht sichtbar, in Schrotschussdistanz ausgelegten Stück toten, jagdbaren Feder- oder Haarraubwildes auf ein einmaliges Kommando des Führers. Dabei muss sich der Hund in freier Suche bewegen.

(2) Korrektes Ausgeben des gebrachten Stücks.

Art. 9 Prüfungsmodul Wasserarbeit

Allgemeines

(1) Die nachstehenden Grundsätze sind verbindlich für alle Prüfungen hinter der lebenden Ente wobei die in den einzelnen Kantonen gültigen Vorschriften zusätzlich zu beachten sind. Sie sind auch bei den Wasserübungstagen zu beachten, wobei jeder Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt beübt werden darf.

(2) Die Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur innerhalb der Jagdzeiten für Wasserwild ausgeübt und geprüft werden.

(3) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstösse gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- und Prüfungsbetrieb nach sich, davon unberührt bleiben strafrechtliche Verfolgungen als auch clubinterne Disziplinarverfahren.

(4) Der Veranstalter bestimmt für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. Daneben ist auch der Veranstalter selbst für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(5) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.

(6) Das Prüfungsmodul Wasserarbeit kann auch ohne das Fach "lebende Ente" absolviert werden.

Hunde

Zusätzlich zu Art. 4 gilt für die Wasserarbeit folgendes:

(1) Hunde, die bei der Schussfestigkeitsprüfung oder beim Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer versagen oder zuvor anlässlich eines anderen Prüfungsmoduls Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht oder nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.

(2) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. wegen vorzeitigem Abstreichen der Ente).

(3) Hunde, die einmal eine Prüfung des Moduls Wasserarbeit bestanden haben, dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.

(4) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig. Dabei muss die gesamte Wasserarbeit wieder geprüft werden.

Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Grösse (mindestens 0.25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe, die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann, seiner Deckung (ca. 500 m²) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeit voll ausnutzen kann.

Enten

- (1) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- (2) Die Enten müssen schon während der Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können.
- (3) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten, Sichertzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- (4) Eine eventuell vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort zu töten.
- (5) Tote Enten sind getrennt von den lebenden Enten aufzubewahren
- (6) Die Transportkiste mit den lebenden Enten ist so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

Grundsätze des Prüfungsablaufes

- (1) Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund die Schussfestigkeit im Wasser und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung bestanden hat.
- (2) Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft: Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens von Ente.
- (3) Das Prüfungsmodul Wasserarbeit ist nur bestanden, wenn all Teilfächer (Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer und sofern dies geprüft wird Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer) bestanden werden.

Durchführung der Prüfung mit Wasserarbeit

a) Schussfestigkeit

- (1) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- (2) Während dem der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf die Wasseroberfläche in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig und ohne Einwirken des Führers bringen. Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

b) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer hat unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit zu erfolgen. Dazu wird eine tote Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- (2) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer selbständig, ohne Einwirkung des Führers bringen.
- (3) Der Führer darf seinen Hund bei der Suche unterstützen und lenken.
- (4) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig ohne Einwirkung des Führers bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt dabei als gefunden.
- (5) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäss nachstehendem Artikel zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit bestanden wird, ist anschliessend das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.

c) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

(1) Eine lebende Ente (mit Papiermanschette über einzelnen Schwungfedern einer Schwinge) wird in einer Deckung ausgesetzt, ohne dass diese Stelle markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.

(2) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzungsort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

(3) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und angemessen unterstützen.

(4) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten anderer, berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

(5) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbständig ohne Einwirken des Führers gebracht werden.

(6) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschliessendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbständig ohne Einwirken des Führers bringen muss.

(7) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte, gegriffene oder sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

d) Bringen von Ente

Der Hund muss die Ente dem Führer bringen, mindestens so, dass der Führer in den Besitz der Ente gelangt.

Art. 10 Organisatorisches

Die Organisation der Eignungsprüfungen gemäss diesem Reglement obliegt einem Prüfungsleiter, der ein von der TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein muss. Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung der Prüfung in strikter Beachtung dieses Reglements und der weiteren anwendbaren rechtlichen Bestimmungen. Der Prüfungsleiter und die Eignungsprüfungen, die von Clubs der AGJ organisiert werden, sind der TKJ gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden PLRO rechtzeitig zu melden. Eine Meldung an die zuständigen Behörden richtet sich nach den anwendbaren kantonalen Bestimmungen.

Art. 11 Gebühren

Die vom Hundeführer erhobenen Gebühren für die Prüfungen gemäss diesem Reglement werden vom Veranstalter erhoben. Sie sind vor Antritt zur Prüfung zu begleichen.

Art. 12 Richter

(1) Prüfungsleiter und Richter für die Prüfungen gemäss diesem Reglement können nur Richter sein, die von der TKJ anerkannt sind und einen Jagdschein besitzen und in den zu prüfenden Modulen Richterenerfahrungen aufweisen. Die Prüfung wird von einer Richtergruppe bestehend aus einem Richterobmann und zwei Mitrichtern beurteilt.

(2) Ein Richter darf keinen Hund richten, von welchem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, ebenso bei Hunden, die er ausgebildet oder geführt hat, sofern nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.

(3) Vor der Eignungsprüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine durch den Prüfungsleiter geleitete, eingehende Richterbesprechung stattfinden, an der insbesondere der Ablauf exakt abzusprechen ist.

(4) Richteranwärter sind für die Absolvierung einer Richteranzwartschaft zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie werden vom Prüfungsleiter einer Richtergruppe zugeteilt.

Art. 13 Bewertungskriterien

Bei der Bewertung der Arbeiten der Hunde werden nur die Prädikate **bestanden** oder **nicht bestanden** vergeben. Eine weitere Benotung findet nicht statt. Die Richter haben dem Hundeführer das vergebene Prädikat sofort nach Abschluss der Prüfung angemessen mündlich zu erörtern. Die Prüfung und das vergebene Prädikat ist auf der Ahnentafel oder im Leistungsheft des Hundes einzutragen.

Art. 14 Leistungszeichen

Hat der Hund eines der Prüfungsmodule gemäss diesem Reglement bestanden, so erhält er entsprechend das Leistungszeichen **EPVorstehen**, **EPApport** und/oder **EPWasserarbeit**. Ein Hund, der das Leistungszeichen EPWasserarbeit erworben hat, erwirbt automatisch auch das EPApport.

Art. 15 Einsprüche

(1) Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

(3) Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses am 15. Januar 2014 von der ausserordentlichen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen in Aarau beschlossene "Reglement für die Ausbildung und die Eignungsprüfung für Jagdhunde im Vorstehen und zum Apportieren von Wild sowie zur Wasserarbeit" tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Für die AGJ der SKG:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Walter Müllhaupt

Andreas Rogger

Das an der ausserordentlichen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen vom 15. Januar 2014 beschlossene "Reglement für die Ausbildung und die Eignungsprüfung für Jagdhunde im Vorstehen und zum Apportieren von Wild sowie zur Wasserarbeit" wird im Sinne von Art. 38 Abs. 6 SKG-Statuten genehmigt.

Bern, 18. Januar 2014

Im Namen des Zentralvorstands der SKG

Peter Rub

Yvonne Jaussi

Präsident

Mitglied des Zentralvorstandes

Teilrevidiert in Art. 9 (Allgemeines) gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der AGJ vom 29. Februar 2016